

1. Änderungssatzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 12 (Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in der Schulzeit sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr ist für das Komplettangebot, welches die Betreuungszeiten täglich in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr umfasst und sich nach der Anzahl der Tage staffelt, die ein Schüler die Offene Ganztagschule wöchentlich besucht:
 - a) Bis zu 5 Tage = 90,00 Euro monatlich
 - b) Bis zu 4 Tage = 80,00 Euro monatlich
 - c) Bis zu 3 Tage = 65,00 Euro monatlich
 - d) Bis zu 2 Tage = 50,00 Euro monatlich
 - e) Bei einem Tag = 35,00 Euro monatlich.
- (3) Die ausschließliche Buchung der Mittagsbetreuung, für die Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr, staffelt sich nach der Anzahl der Tage, die ein Schüler die Mittagsbetreuung nutzt:
 - a) Bis zu 5 Tage = 50,00 Euro monatlich
 - b) Bis zu 4 Tage = 45,00 Euro monatlich
 - c) Bis zu 3 Tage = 35,00 Euro monatlich
 - d) Bis zu 2 Tage = 25,00 Euro monatlich
 - e) Bei einem Tag = 15,00 Euro monatlich.

Dieses Angebot ist mit der Frühbetreuung nach Abs. 5 kombinierbar.

- (4) Die ausschließliche Buchung der Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenunterstützung für die Zeit von 12:00 bis 15:00 Uhr staffelt sich nach der Anzahl der Tage, die ein Schüler die Betreuung nutzt:
 - a) Bis zu 5 Tage = 65,00 Euro monatlich
 - b) Bis zu 4 Tage = 55,00 Euro monatlich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- c) Bis zu 3 Tage = 45,00 Euro monatlich
- d) Bis zu 2 Tage = 35,00 Euro monatlich
- e) Bei einem Tag = 25,00 Euro monatlich

Dieses Angebot ist mit der Frühbetreuung nach Abs. 5 kombinierbar.

- (5) Für die Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr) werden pro Wochentag 5,00 Euro im Monat festgesetzt. Dieses Angebot ist mit der Mittagsbetreuung kombinierbar.
- (6) Für die Teilnahme an einem Kursangebot wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro pro Monat und AG erhoben.
Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die öffentlichen Kurse der Sportvereine und die öffentlichen Kurse der Kreismusikschule. Hier ist die Mitgliedschaft in einem der jeweiligen Sportvereine oder der Kreismusikschule erforderlich.
- (7) Kursangebote können grundsätzlich nur in Verbindung mit der Buchung des Komplettangebotes gemäß § 12 Abs. 2 gebucht werden.
Sollten noch Plätze zur Verfügung stehen, kann nach vorheriger Absprache mit der Leitung des offenen Ganztags ein Kursangebot auch ohne Buchung des Betreuungsangebots erfolgen. In diesen Fällen besteht kein Unfallversicherungsschutz über den Schulträger.
- (8) Zur Erhöhung der Flexibilität ist der Vorabwerb eines Gutscheines für 5 Betreuungsstunden zum Preis von 25,00 Euro möglich. Die 5 Stunden können individuell eingesetzt werden. Gutscheine werden nicht erstattet, sind aber bis zum Ablauf des Folgeschuljahres gültig und übertragbar.
- (9) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (10) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, ist eine Geschwisterermäßigung möglich:
 - 2. Kind = 30 % Ermäßigung
 - 3. Kind = 60 % Ermäßigung
 - ab dem 4. Kind = 90 % Ermäßigung
- (11) Familien mit geringerem Einkommen können auf Antrag von der Benutzungsgebühr befreit werden. Eine Befreiung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Vorlage eines Nachweises. Als Nachweis gelten Bescheide zum Bezug von:
 - a) Bürgergeld nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 - b) Sozialhilfe nach dem SGB XII, Drittes Kapitel (Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt)
 - c) Sozialhilfe nach dem SGB XII, Viertes Kapitel (Grundsicherung bei Erwerbsminderung)
 - d) Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
 - e) Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
 - f) Wohngeld bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(12) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft.

Böklund, den 16.12.2025

DS

Svenja Linscheid
-Amsdirektorin-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.